

# Was steht meinem Kind zu?

## 1. Hilfslosenentschädigung

Eine Hilfslosenentschädigung steht jenen Kindern zu, welche taub sind oder mit den Hörhilfen auf externe Hilfe angewiesen sind. Gemäss untenstehendem Flussdiagramm können Sie sich ein Bild machen ob Ihr Kind ein Anspruch hat oder nicht.

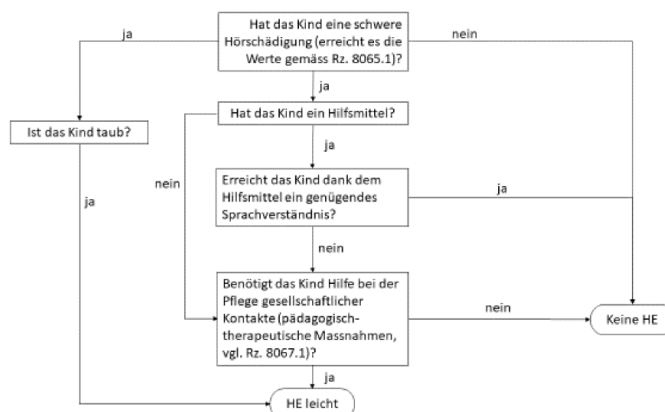
Eine Hilfslosenentschädigung leichten Grades beträgt aktuell Stand Januar 2022 CHF 478 pro Monat. Der Beginn eines Anspruches beginnt erst nach einer einjährigen Wartezeit. Die IV rechnet ab dem Datum als das Kind eine audiopädagogische Massnahme in Anspruch nimmt.

Hier finden Sie die entsprechende Dokumentation der IV:

<https://www.ahv-iv.ch/p/4.13.d>

### Anhang VIII: Entscheidungshilfe zur Bemessung der Hilflosigkeit bei Kindern mit Hörschädigung

Grafik 1: Entscheidungshilfe zur Bemessung der Hilflosigkeit bei Kindern mit Hörschädigung



Die SVEHK hat die wichtigsten Informationen zur Hilfslosenentschädigung zusammengefasst und unter folgendem Link abgelegt.

[https://www.svehk.ch/images/SVEHK-Merkblatt\\_Hilflosenentschaedigung.pdf](https://www.svehk.ch/images/SVEHK-Merkblatt_Hilflosenentschaedigung.pdf)

## 2. Batterien/Akku

Durch ein Hörgerät oder CI-Versorgung hat man jährlich eine Pauschale für die Batterien respektive für die Akkus zu Gute. Um dies geltend zu machen, muss jährlich folgendes Formular ausgefüllt werden:

<https://www.ahv-iv.ch/p/300.001.d>

### 3. Gebärdensprache

Gehörlose sowie Schwerhörige Kinder wachsen in zwei Welten auf. Die hörende sowie die gehörlose Welt. Wichtig ist es den Kindern beide Kulturen auf den Weg zu geben. Können die Eltern gebärden, fühlen sich die Kinder schneller verstanden und man kann sich bereits im frühen Kindsalter miteinander verständigen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Gebärdensprache zu lernen. Untenstehend eine Auflistung der bekannten Förderungsangebote:

Der SGB-FSS bietet Heimkurse an. Die hörbeeinträchtigten Kinder müssen im Alter von 0-6 Jahre alt sein.

Die Kursdauer ist 10 Lektionen à 1.5 Std. Der Kurs kostet CHF 450 pro Familie. Hierbei kann man jedoch den Kanton (Amt für Soziales und Integration) um eine Kostenübernahme anfragen.

Der Ausschlaggebender Artikel damit solche Kurse durch den Kanton übernommen werden ist: Gebärdensprachkurs als bilinguale Förderungsmassnahme i.S.v. Art. 8 Abs. 2 BV und Art 20. Abs 3 BehiG

Limitierung: Insgesamt kann eine Familie maximal an 2 Heimkursen teilnehmen

[https://www.sgb-fss.ch/wp-content/uploads/2015/05/SGBFSS\\_D\\_Heimkurs.pdf](https://www.sgb-fss.ch/wp-content/uploads/2015/05/SGBFSS_D_Heimkurs.pdf)

Die HSM bietet auch einen Heim-Gebärdensprachkurs an. Dieser gilt jedoch nur für Eltern deren Kinder an der HSM immatrikuliert sind und es sich um Kleinkinder handelt. Hier gilt ein Gebärdenkurs pro Familie. Der Kurs ist kostenlos.

<https://audiopaedagogik-bern.ch/de/apd/gebaerdensprachkurse>

Die HSM bietet auch Elternkurse an, für Eltern deren Kinder an der HSM sind. Die Kursdauer ist 10 x à 2 Std. Die Kosten belaufen sich hier auf 10 CHF pro Person und Stunde. Bei Paaranmeldungen bezahlt die zweite Person 5 CHF pro Stunde. Auch hier beteiligt sich der Kanton, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Kind diese bilingualität braucht.

Es ist nicht möglich der Heimkurs an der HSM zu beziehen und gleichzeitig ein Elternkurs zu besuchen.

Weiter bietet auch die Migros Klubschule Kurse an.

Hier ein mögliches Schreiben, welches dem Kanton zugestellt werden kann um sich die Kosten zurückerstatten zu lassen:

Familie  
Mustermann  
Musterstrasse 1  
3000 Bern

---

Amt für Soziales und Integration  
Rathausgasse 1  
Postfach  
3000 Bern 8

1. November 2021

**Gesuch um Kostenübernahme für den Gebärdensprachkurs als bilinguale Fördermassnahme  
i.S.v.Art.8Abs.2BV und Art. 20 Abs. 3 BehiG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind die Eltern von **Mustermann**. Unser Kind ist hörbeeinträchtigt und nutzt eine apparative Versorgung.

In Bezug auf bilinguale Erziehung ist bekannt, dass sich ein Kind sprachlich besser entwickeln kann, wenn es den Zugang zur Laut- und Gebärdensprache hat. Gleichzeitig wird damit die Identitätsentwicklung des Kindes gefördert.

Und ist es ein wichtiges Anliegen, unserem Kind den Zugang zur Gebärdensprache zu ermöglichen und es darin zu unterstützen. Deshalb besuchen wir **einen Gebärdensprachkurs am Pädagogischen Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee**. Der Gebärdensprachkurs wird von einer gehörlosen Gebärdensprachausbildnerin geleitet, welche für uns eine wichtige Vorbildfunktion hat. Namentlich wird uns vorgezeigt und vorgelebt, wie unser Kind mit einer Hörbeeinträchtigung dennoch volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben und ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben führen kann.

**Die Kurskosten für den Gebärdensprachkurs**

- A1.1 (20 Stunden à 10 CHF, bez.)

**belaufen sich auf total CHF 200**

Wir ersuchen Sie daher höflich um Kostenübernahme für den Gebärdensprachkurs als bilinguale Fördermassnahme i.S.v. Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 20 Abs. 3 BehiG.

Gerne erwarten wir Ihren wohlwollenden Bescheid und verbleiben mit

Freundliche Grüsse

**Beilagen**

- Kursausschreibung und Bestätigung HSM

## 4. Steuern

Das Gesetz sieht zwar nicht vor, dass behinderungsbedingte Kosten im Rahmen einer Pauschale vom Einkommen abgezogen werden können. Gestützt auf das Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung werden solche Pauschalabzüge jedoch zugelassen, und zwar – soweit ersichtlich – in allen Kantonen. Wer die Pauschale beansprucht, muss keine Belege sammeln, was für viele ein grosser Vorteil ist. Dafür beschränkt sich der Abzug auf den Betrag der Pauschale, es können keine zusätzlichen Kosten in Abzug gebracht werden.

Pauschalabzüge können in folgender Höhe geltend gemacht werden:

- 2'500 Franken für Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades
- 2'500 Franken für Gehörlose

Bei einem Hörverlust im besser hörenden Ohr ab 41 dB Hearing-Level (HL) hingegen, liegt gemäss WHO eine Behinderung vor. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten können folglich als behinderungsbedingte Kosten geltend gemacht werden. Bei einem Hörverlust im besser hörenden Ohr ab 70 dB HL gilt die Person steuerlich als Gehörlos und hat Anspruch auf die Gehörlosenpauschale von CHF 2'500 (vgl. Ziffer 3.4).

Auch zu diesem Thema hat die SVEHK eine umfassende Zusammenfassung gemacht und unter folgendem Link abgelegt:

[https://www.svehk.ch/images/SVEHK\\_Merkblatt\\_Steuererklrung.pdf](https://www.svehk.ch/images/SVEHK_Merkblatt_Steuererklrung.pdf)

## 5. Nachteilsausgleich

### **Was heisst Nachteilsausgleich?**

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Dieser Begriff bezeichnet die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen/Prüfungen stattfinden und nicht eine Modifikation der Lernziele/Ausbildungsziele oder einer Note bzw. Fächerdispens. Nachteilsausgleich kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Aufnahme- und Qualifikationsverfahren zur Anwendung.

## **Welche Massnahmen des Nachteilsausgleiches gibt es?**

Der Nachteilsausgleich kann verschiedene Massnahmen beinhalten wie:

- Verlängerung der Zeitdauer, um eine Prüfung zu absolvieren
- Begleitung durch eine Drittperson: Gebärden-Dolmetscher (mündliches Examen bei Hörbehinderung),  
Fachperson aus Schulischer Heilpädagogik,) individuelle Pausengestaltung
- mündliches statt schriftliches Examen und umgekehrt
- zur Verfügung stellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten (Computer, Tonbandgerät, usw.)

## **Wann können Massnahmen des Nachteilsausgleiches in Anspruch genommen werden?**

Personen mit einer Behinderung haben Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, insofern, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit respektiert wird. Es folgen verschiedene Fragen und Antworten zu Massnahmen, die Lern- und Prüfungsstoffe betreffen, und eine Darstellung der rechtlichen Basis. Sie erhalten viele Informationen darüber, wie Sie diese Ausgleichsmassnahmen erhalten und wie sie bezahlt werden, zudem vielerlei Literaturhinweise

zum Thema.

Hörbehinderte Kinder haben Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. Kinder die auch ohne Nachteilsausgleich gut in der Schule sind sollten den Nachteilsausgleich beantragen. Somit können diese Kinder sehr gut in der Schule sein. Gleichstellung = Gleiche Chancen für ALLE.

Bei Fragen oder Unstimmigkeiten mit den Schulen kann hier die HSM oder auch die BFSUG kompetent weiterhelfen.

## **6. Audiopädagogischer Dienst**

### **Angebote in der Früherziehung:**

Die vorschulische Audiopädagogik begleitet und fördert das Kind pädagogisch-therapeutisch in seinem Umfeld und bereitet es auf den Kindergarten und die Schule vor. Die Förderung ist individuell und fokussiert auf den Sprachaufbau und -ausbau sowie auf die Beratung der Eltern.

## **Weitere Angebote:**

### **Der Kinder- und Elterntreffen**

Ein Angebot für hörbeeinträchtigte Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren und deren Eltern. Zwei Treffen im Jahr, die am pädagogischen Zentrum für Hören und Sprache stattfinden.

### **Gruppenförderunterricht Ohrewurm**

Kinder von 2 1/2 bis 5 Jahren erweitern ihre kommunikativen Fähigkeiten im Umgang mit Gleichaltrigen. Das Kind wird sozial und kommunikativ auf den Schuleintritt vorbereitet.

## **Kindergarten, Basisstufe und Schule**

Während der Schulzeit ist die Integrationsbegleitung der Schwerpunkt der audiopädagogischen Arbeit. Integriert geschulte, hörgeschädigte Kinder und Jugendliche werden in ihrem Umfeld pädagogisch-therapeutisch begleitet und gefördert, ihre Eltern und Lehrpersonen fachlich beraten.

Ein besonderes Angebot im Rahmen der Integration ist das:

## **Berufslehre, Studium**

Audiopädagogen und -pädagoginnen begleiten Jugendliche bis zum 20. Altersjahr individuell und den Bedürfnissen angepasst in ihrer Berufslehre oder im gymnasialen Unterricht.

Die Invaliden-Versicherung (IV) unterstützt die erstmalige berufliche Ausbildung.

Zuständig für den, audiopädagogischen Dienst ist die HSM. Unter folgender Website finden Sie alle Unterlagen.

<https://audiopaedagogik-bern.ch/>

## **7. Ohrenwurm**

Gruppenunterricht «Ohrewurm». Dieser Unterricht wird von der HSM das pädagogische Zentrum für Hören und Sprache geleitet. Es ist für die betroffenen Familien kostenlos.

Gruppenförderunterricht für hörbeeinträchtigte Kinder von 2.5 bis zum Kindergartenbeginn.

## Förderinhalte und Ziele

- Abläufe, Erlebnisse wahrnehmen, differenziert erleben, begreifen
- Verbalisieren
- Ganzheitliche Förderung (Bewegung, Handlung, ansprechen aller Sinne)
- Rituale erleben, teilnehmen
- Interaktion
- Soziales Lernen
- Kommunikationsfähigkeit unterstützen, ausbauen

## Rahmenbedingungen

- 2 x pro Woche je 3 Lektionen
- Gruppengrösse 6 Kinder
- Zielgruppe: hörbeeinträchtigte und sprachentwicklungsverzögerte Kinder
- Leitung 2 Audiopädagoginnen
- Transport durch den Taxidienst des HSM
- Intensive Zusammenarbeit mit den Eltern (Elternabende, Einzelgespräche, Standortbestimmungen)

## Sternschnuppe

Hörbehinderte Kinder ab 6 Jahre können eine Sternschnuppe-Karte beantragen. Mit dieser Karte erhalten die Familien kostenlose Eintritte in die Partnerinstitutionen aus dem Freizeit- und Kulturbereich. Die Beantragung der Karte ist kostenlos.

## Sonstiges:

Seit Januar 2022 wurde das SRF Angebot in Gebärdensprache weiter ausgebaut. Neu werden «Einstein», «mitenand» und «SRF Kinder-News» regelmässig in Gebärdensprache ausgestrahlt. Zudem werden auch die zwei Staffeln der animierten Reihe «Helveticus», die von Mythen und Fakten der Schweizer Geschichte erzählt, gebärdet angeboten. Und ganz neu: SRF arbeitet erstmals regelmässig mit gehörlosen Gebärdensprachübersetzerinnen und -übersetzern zusammen!